

ZIP 2019, A 17

56

BGH zur Haftung des Anlageberaters

Lehnt ein Anleger die Entgegennahme eines Emissionsprospekts mit der Begründung ab, dieser sei „zu dick und zu schwer“ und nur „Papierkram“, folgt daraus nicht ohne weitere Anhaltspunkte, dass er an einer Aufklärung über die Risiken des Investments in anderer Form nicht interessiert ist und auf ein persönliches Beratungsgespräch verzichtet. Das hat der BGH mit Urteil vom **7. 2. 2019 (III ZR 498/16;** Vorinstanz OLG Celle ZIP 2017, 229) entschieden.

Der Pflichtenumfang des Anlageberaters werde allein durch ein solches Verhalten nicht reduziert; insbesondere werde er nicht davon entbunden, den Anleger persönlich über die wesentlichen Risiken des Geschäfts zu informieren oder zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass der Prospekt weitere wichtige, über das Gespräch hinausgehende Hinweise enthalten kann.

Bei der Ermittlung der Vertriebskosten einer Anlage seien Abschläge, die dem einzelnen Anleger auf das Agio gewährt worden sind, zu berücksichtigen, weil sie die individuelle Vertriebskostenquote des betroffenen Anlegers minderten.